

Satzung

über

die Städt. Hallen- und Freibäder

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 2023), und der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.04.1974 (BGBl. I S. 949), i. V. mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1969 (BGBl. I S. 1211), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.10.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hallen- und Freibäder sind Eigentum der Stadtgemeinde Iserlohn und werden durch den Rat der Stadt verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Hallen- und Freibäder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953, und zwar insbesondere durch Einrichtungen zur Körperpflege und zur Gesunderhaltung aller Bürger. Durch die Förderung des Schwimmsportes tragen sie wesentlich zur Volks- und Jugendertüchtigung bei.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Hallen- und Freibäder.

Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Hallen- und Freibäder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Hallen- und Freibäder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Iserlohn, 3. November 1975

(Lindner)
Oberbürgermeister